



Weisungen für die Durchführung von Fachmaturitätsprüfungen Ge- sundheit und Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Fachmaturitätsprüfungen Gesundheit und Soziale Arbeit	3
1 Allgemeines	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Nachteilsausgleich bei Behinderungen	3
2 Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit	3
3 Ablaufpläne	3
3.1 Ablaufpläne	3
3.2 Individuelle Anpassungen von Ablaufplänen	4
4 Praktikumsbewertungen, Qualifikationsbogen	4
4.1 Praktikumsbewertung in Bildungsgängen von höheren Fachschulen	4
4.2 Praktikumsbewertung anderer Praktika	4
4.3 Vorbereitungskurs Fachmaturität Gesundheit, Weg 2	4
5 Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung	4
5.1 Bewertungskriterien	4
5.2 Rekonstruierbarkeit im Beschwerdefall	4
5.3 Anwesenheit berechtigter Personen bei der mündlichen Prüfung	4
6 Qualitätssicherung	4
6.1 Feedback von Expertinnen und Experten	4
6.2 Berichte von Hauptexpertinnen und Hauptexperten	5
6.3 Folgerungen	5
7 Nicht geregelte Fälle	5
7.1 Entscheid zu nicht geregelten Fällen	5
8 Inkraftsetzung	5

Fachmaturitätsprüfungen Gesundheit und Soziale Arbeit

1 Allgemeines

Die Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS) erlässt die folgenden Weisungen, gestützt auf die entsprechenden Artikel des Mittelschulgesetzes (MiSG vom 27. März 2007), der Mittelschulverordnung (MiSV vom 7. November 2007), der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV vom 16. Juni 2017) sowie den kantonalen Lehrplan FMS:

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Durchführung der Fachmaturitätsprüfungen Gesundheit und Soziale Arbeit sind die entsprechenden Artikel der MiSDV, abrufbar unter: <https://www.belex.sites.be.ch/data/433.121.1/de>.

1.2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für die Fachmaturitätsprüfungen, die nach dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen abgelegt werden.

1.3 Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Behinderung oder mit speziellen Bedürfnissen kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission auf Gesuch hin besondere Massnahmen bewilligen. Voraussetzung für besondere Massnahmen sind das Vorweisen eines aktuellen Nachweises einer anerkannten Fachstelle, welcher die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf schulische Fertigkeiten hinreichend beschreibt, sowie der Nachweis, dass bereits während des Bildungsgangs analoge Massnahmen gewährt wurden. Allfällige Hilfsmittel oder Sonderregelungen gleichen den Nachteil in formaler Hinsicht aus und dürfen keine Erleichterung der zu evaluierenden inhaltlichen Lernziele zur Folge haben. Die Gesuche sind in der Regel spätestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn einzureichen.

2 Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit

Der Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit stellt eine verbindliche Anleitung dar, er wird periodisch überarbeitet. Die jeweils gültige Version wird im Internet aufgeschaltet unter folgendem Link: <https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/mittelschulen/fachmittelschulen/fachmaturitaet.html>, → entsprechender Bildungsgang.

Auf die Fachmaturitätsarbeit ist derjenige Leitfaden anwendbar, der zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fachmaturitätsarbeit in Kraft ist.

3 Ablaufpläne

3.1 Ablaufpläne

Für folgende Fälle bestehen verbindliche Ablaufpläne:

- Fachmaturität Soziale Arbeit
- Fachmaturität Gesundheit, integriert in Höhere Fachschule Pflege
- Fachmaturität Gesundheit, integriert in Höhere Fachschule Operationstechnik
- Fachmaturität Gesundheit, integriert in Höhere Fachschule medizinisch-technische Radiologie
- Fachmaturität Gesundheit, integriert in Höhere Fachschule medizinisches Labor
- Fachmaturität Gesundheit, Weg 2 (mit Vorbereitungsmodul)

Die Dokumente werden auf der Website der Bildungs- und Kulturdirektion unter <https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/mittelschulen/fachmittelschulen/fachmaturitaet.html> (→ entsprechender Bildungsgang) aufgeschaltet.

Es ist derjenige Ablaufplan anwendbar, der zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fachmaturitätsarbeit in Kraft ist.

3.2 Individuelle Anpassungen von Ablaufplänen

Die zuständige Fachmittelschule kann Ablaufpläne in begründeten Fällen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten anpassen. Die zuständigen Hauptexpertinnen bzw. Hauptexperten sind darüber unverzüglich zu informieren.

4 Praktikumsbewertungen, Qualifikationsbogen

4.1 Praktikumsbewertung in Bildungsgängen von höheren Fachschulen

Für Praktika, die Bestandteile von Bildungsgängen höherer Fachschulen sind, werden die Bewertungen dieser Institutionen übernommen.

4.2 Praktikumsbewertung anderer Praktika

Für Praktika ausserhalb solcher Bildungsgänge sind zwingend die vorgegebenen Qualifikationsbögen auszufüllen.

4.3 Vorbereitungskurs Fachmaturität Gesundheit, Weg 2

Gemäss MiSDV kann das Praktikum für die Fachmaturität Gesundheit, Weg 2, nur angerechnet und bewertet werden, wenn der dazugehörige Vorbereitungskurs vollständig absolviert wurde. Die Absenzenkontrolle des Bildungszentrums Pflege wird deshalb an die Leitungen der Fachmittelschulen weitergeleitet. Wenn mindestens 90% der Lektionen besucht wurden, gilt der Kurs als vollständig absolviert. Andernfalls entscheidet die FMS-Leitung, ob der Kurs aufgrund besonderer Umstände (z.B. Arztzeugnis) dennoch angerechnet werden kann oder ein Jahr später wiederholt werden muss.

5 Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung

5.1 Bewertungskriterien

Die Beurteilung erfolgt gemäss den in den Bewertungsrastern (im jeweils gültigen Leitfadens zur Fachmaturitätsarbeit) genannten Kriterien.

5.2 Rekonstruierbarkeit im Beschwerdefall

Die Expertinnen und Experten stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Prüfungsverlauf nach dem Prüfungstermin mindestens drei Monate lang rekonstruierbar ist.

5.3 Anwesenheit berechtigter Personen bei der mündlichen Prüfung

Personen, die gemäss MiSDV berechtigt sind, Prüfungen zu besuchen, können auch der Besprechung zur Notenfestlegung nach der mündlichen Prüfung beiwohnen. Sie haben kein Mitspracherecht.

6 Qualitätssicherung

6.1 Feedback von Expertinnen und Experten

Expertinnen und Experten liefern nach Abschluss der Prüfungen ein schriftliches Feedback zu ihren Beobachtungen bezüglich Zielerreichung (gemäss Lehrplan), Niveau und Qualität und machen gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge. Ein Exemplar dieses Berichts geht an die Hauptexpertin

bzw. den Hauptexperten, ein zweites an die Lehrperson und ein drittes an die Leitung der Fachmittelschule, auf welche sich der Bericht bezieht.

6.2 Berichte von Hauptexpertinnen und Hauptexperten

Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten fassen die Berichte zuhanden der Prüfungskommission zusammen und weisen insbesondere auf konkrete Mängel hin.

6.3 Folgerungen

Die KPFMS beschliesst aufgrund der Berichte der Hauptexpertinnen bzw. der Hauptexperten über vertiefte Abklärungen oder konkrete Massnahmen. Die Berichte werden zudem an die Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen weitergeleitet.

7 Nicht geregelte Fälle

7.1 Entscheid zu nicht geregelten Fällen

In Fällen, die durch die MiSDV oder die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

8 Inkraftsetzung

Die vorliegende überarbeitete Fassung ersetzt die Fassung vom 1. August 2017. Sie wurde von der KPFMS am 10. Mai 2019 genehmigt.

Die aktuelle Fassung tritt per 1. August 2019 in Kraft und gilt für alle Fachmaturitätsprüfungen Gesundheit oder Soziale Arbeit ab diesem Zeitpunkt.